

Die Delegation in der zahnärztlichen Behandlung

S. Zentai, F. Heckenbücker, Spitta Verlag, Balingen 2013, ISBN 978-3-943996-24-1, 140 Seiten, 34,80 Euro

Dieses kleine Büchlein stammt aus der Reihe „Spitta Fachinformationen“. Das Autorenteam besteht aus Rechtsanwälten, Abrechnungsexperten und Zahnärzten.

Das Buch gliedert sich in 4 Kapitel. Zunächst werden die Grundlagen der Delegation dargestellt. Dabei wird auf das neue Patientenrechtegesetz Bezug genommen. Anhand von Fallbeispielen werden typische Fallstricke aufgezeigt. Es wird großer Wert darauf gelegt, die Leistungen und Tätigkeiten herauszuarbeiten, die nicht delegiert werden können.

Im zweiten Kapitel wird dargelegt, was delegiert und an wen etwas delegiert werden kann. Dabei wird nicht nur die Delegation an nichtzahnärztliche Praxismitarbeiter dargelegt, sondern auch an gleichrangige Personen. Bei gleichrangigen Personen handelt es sich um Zahnärzte, die z.B. angestellt sind oder die arbeitsteilig eine komplexe Behandlung vornehmen. Zu diesem Komplex gibt es nur wenig Urteile, sodass hier die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete zu definieren sind. In diesem Kapitel sind sehr instruktive Tabellen vorhan-



den, die aufzeigen, welche Maßnahmen an ZFA's übertragen werden können. Sehr viel Wert wird auf die Leistungen gelegt, die persönlich erbracht werden müssen. Auch die Situationen, die sich in der Zusammenarbeit mit dem Zahn-techniker ergeben, werden kurz erklärt. Bei der Rechnungslegung wird klar erläutert, dass die Steigerungsfaktoren nur vom Arzt festgestellt werden können.

Zum Schluss werden die Folgen eines falschen Handelns dargelegt. Im Anhang sind die wichtigsten Textstellen aus den entsprechenden Gesetzen aufgeführt.

Das Buch schärft den Blick für diese Problematik, die einem Zahnarzt täglich in der Behandlungspraxis begegnet. Die Beispiele stammen zum großen Teil von Amtsgerichten. Aus diesem Grunde sind sie von geringer übergeordneter Bedeutung. Sie zeigen dem Zahnarzt allerdings, wie Gerichte einzelne Sachverhalte sehen. Die zahnmedizinischen Beispiele stammen zum größten Teil aus der Endodontie. Hier hätte sich der Rezensent mehr Beispiele aus den übrigen Gebieten der Zahnmedizin gewünscht.

Grundsätzlich darf und muss ein Zahnarzt delegieren. An *wen* er *was* delegieren darf und wie er sich dabei verhalten muss, wird gut dargelegt. Das Buch ist nicht nur für Praxisinhaber interessant, sondern auch für alle Zahnärzte, die in Praxen arbeiten. Unabhängig davon, in welchen rechtlichen Kontext sie dabei stehen. DZZ

K.-R. Stratmann, Köln